

Fördergrundsätze für die Förderung von profilbildenden Musikschulprojekten für Bewilligungen im Jahr 2025

Erlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 02.10.2023

Abschnitt I

Allgemeines - Rechtsgrundlage, Anspruch auf Förderung

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der §§ 43ff Kulturgesetzbuch NRW (KulturGB NRW) vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S.1353). Die zuwendungsrechtliche Umsetzung der Förderungen des Landes aufgrund KulturGB NRW erfolgt auf Grundlage der haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung NRW in der Fassung vom 26. April 1999 (GV.NRW. S. 158), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 1030) geändert worden ist, sowie der Allgemeinen Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft - 415-03.0- (28.04.2021) und der Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung Nordrhein-Westfalen -102/BE-vom 25. Oktober 2023 (MBL. NRW. 2023 S. 1522) in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der bei dem für Kultur zuständigen Ministerium verfügbaren Haushaltsmittel.

Diese Fördergrundsätze gelten für Förderungen, die Anfang 2025 bewilligt werden sollen. Parallel wird die in Abschnitt 4 KulturGB vorgesehene Richtlinie Musikschulen erarbeitet, die für zukünftige Förderungen zu beachten sein wird.

Abschnitt II

II.1. Zweck der Förderung, Grundsätzliches

Zur Qualitätsentwicklung der anerkannten Musikschulen in Nordrhein-Westfalen fördert das Land Nordrhein-Westfalen nach § 44f KulturGB modellhafte und profilbildende Projekte, die über die zum Antragszeitpunkt übliche Musikschularbeit hinausreichen und zur Entwicklung der beantragenden Musikschule, auch mit Vorbildcharakter für andere Musikschulen, beitragen. Die Projekte müssen Kunst und Kultur sowie die musikpädagogische Arbeit in den Mittelpunkt stellen.

Ziel ist es, zur Stärkung der Musikschullandschaft in Nordrhein-Westfalen profilbildende und modellhafte Projekte und Programme an denjenigen Musikschulen zu fördern, die grundsätzliche Rahmenbedingungen und Qualitätskriterien erfüllen.

II.2. Verfahren

a) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Musikschulen unabhängig von ihrer Rechtsform, die ihren Sitz und wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkt in Nordrhein-Westfalen haben und die die in § 44 Absatz 2 KulturGB genannten Voraussetzungen erfüllen.

b) Projektkriterien

Die vorgelegten Projektanträge werden nachfolgenden Kriterien auf ihre Förderwürdigkeit geprüft. Die Erfüllung eines Kriteriums ist ausreichend:

- künstlerisch-pädagogische Kraft und Ansprüche sowie die Passgenauigkeit der gewählten Instrumente auf die Zielgruppe, auch der Modellcharakter des Projekts,
- Bedeutung für die Profilbildung der Musikschule und für die kommunale Bildungslandschaft,
- Nachhaltigkeit im Sinne einer Fortführung ohne weitere Landesförderung; weitere Aspekte der Nachhaltigkeitsstrategie der Landesregierung,
- Schaffung neuer Kooperationen der Musikschule, auch mit lokalen Amateurmusikstrukturen,
- interkulturelle, diversitätsorientierte, gendergerechte, inklusive oder die Demokratie stärkende Ansätze.
- Digital oder hybrid durchgeführte Projekte sind möglich.

c) Fördergegenstand, -zeitraum und Bemessungsgrundlage

Fördergegenstand sind Projekte von Musikschulen, die über die übliche Musikschularbeit, zumindest im teilregionalen Kontext, hinausreichen.

„Profilbildend“ sind Projekte, die über eine Anschubfinanzierung des Landes hinaus das Profil der Musikschule musikalisch oder musikpädagogisch weiter entwickeln sollen. Zur inhaltlichen Steuerung, Begleitung und Bündelung kann die oberste Landesbehörde für Kultur ein oder mehrere Jahresthemen erlassen.

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die für das Projekt anfallenden Personal- und Sachausgaben. Ausgaben für Baumaßnahmen sind nicht förderfähig. Ausgaben für Investitionsmaßnahmen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen förderfähig. Fiktive Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement sind nach der Richtlinie "Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung Nordrhein-Westfalen" und der „Allgemeinen Richtlinie zur Förderung von Projekten und Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung Runderlass des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft“ (Nummer 5.1) förderfähig.

Der Förderzeitraum liegt grundsätzlich innerhalb eines Kalender- oder Musikschuljahres. Sofern für den Projektablauf erforderlich, kann ein längerer Durchführungszeitraum als für ein Kalender-/Musikschuljahr beantragt werden; die Abweichung ist im Antrag zu begründen.

d) Antragsverfahren

Anträge sind zulässig, wenn die beantragte Landesförderung für das Projekt bei kommunalen Musikschulen pro Jahr mindestens 5.000 € und bei Musikschulen mit eigener Rechtspersönlichkeit mindestens 2.000 € beträgt.

Die maximale Landesförderung beträgt in der Regel pro Kalenderjahr 20.000 Euro.

Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung beizufügen, in der das Projekt und seine künstlerischen und / oder organisatorischen Ziele sowie die Teilnahmebedingungen konkret beschrieben werden. Die Projektbeschreibung hat auf die oben genannten Auswahlkriterien einzugehen. Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan geht ein Eigenanteil der Antragstellenden von mindestens 20% der grundsätzlich zuwendungsfähigen Gesamtausgaben hervor. Die Anträge benennen konkrete Projektziele, die erreicht werden sollen, und messbare Kriterien für die Erreichung dieser Projektziele. Eine Ko-Finanzierung mit anderen - auch öffentlichen - Förderungen ist wünschenswert.

Anträge sind über ein Internet-Portal (www.kultur.web.nrw.de) bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung einzureichen.

Anträge für das Musikschuljahr 2025/26 sind bis zum 31. März 2025 einzureichen.

e) Entscheidungsverfahren

Eine gemäß § 27 KulturGB NRW zusammengesetzte und aus mindestens fünf Personen bestehende Jury unter Mitwirkung der Bezirksregierungen, des zuständigen Fachreferates des fördernden Ministeriums sowie mit Expertise aus den Bereichen Instrumental-, Gesangs- und Tanzpädagogik und Interkultur/Diversität bewertet die eingegangenen Anträge in nichtöffentlicher Sitzung. Die Jury bewertet auch die Angemessenheit der vorgelegten Kosten- und Finanzierungspläne. Die Compliance-Regelung des § 28 KulturGB NRW wird beachtet. Die Jury kann ihre Bewertung von zusätzlich zu erbringenden Informationen abhängig machen oder Nachbesserungen über die Bezirksregierung verlangen. Die Jury priorisiert die förderwürdigen Projekte. Um die Breite des Musikschulwesens über die geförderten Projekte zu verfolgen, sollen Projekte aus den Großstädten und dem kreisangehörigen Raum, aus unterschiedlichen Musikschulgrößen und aus den fünf Regierungsbezirken stammen.

Die Bezirksregierungen entscheiden zuwendungsrechtlich über die Bewilligung der zu fördernden Projekte.

II.3. Zertifizierung als „Anerkannte Musikschule in NRW“

Es gilt § 45 KulturGB NRW.

Für Förderungen, die im Jahr 2025 beginnen, gelten im Sinne von § 45 Absatz 2 KulturGB NRW öffentliche Musikschulen nach bisheriger Förderung durch die Bezirksregierungen als antragsberechtigt.

Andere Musikschulen werden nach der fachlichen Förderempfehlung einzeln auf die Erfüllung der Nummern 1 bis 7 nach § 44 Absatz 2 KulturGB geprüft.

Bezüglich erster Halbsatz Nummer 4 wird als Mindeststandard definiert, dass möglichst alle Lehrkräfte sozialversicherungspflichtig und tarifgebunden beschäftigt werden, mindestens aber die Leitungsperson (soweit dies sozialversicherungsrechtlich zulässig ist; hilfsweise vergleichbare, die Kontinuität der Arbeit fair sichernde Lösungen). Bezüglich zweiter Halbsatz (Qualitätssicherung durch Fortbildungen der Lehrkräfte) ist mindestens ein qualifiziertes Konzept erforderlich.